

Friedhofsatzung

Neufassung vom 28. Februar 2011

Geändert am 15.12.2014

Bekanntgemacht in der Esslinger Zeitung
Nr. 75 vom 31. März 2011
Nr. 298 vom 27. Dezember 2014

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) vom 21.07.1970 (GeBl. S. 395), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.07.1955 (GeBl. S. 129), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Esslingen am Neckar am 28.02.2011 folgende Neufassung der Friedhofsatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofsatzung gilt für alle Friedhöfe der Stadt Esslingen am Neckar. Sie gilt nicht für den jüdischen Teil des Ebershaldenfriedhofs und für den geschlossenen jüdischen Friedhof an der Mittleren Beutau.

§ 2 Friedhofsziel

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Esslingen am Neckar. Sie dienen der Bestattung verstorbener Einwohner von Esslingen am Neckar und der in Esslingen am Neckar verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 18 zur Verfügung steht.
- (2) Auf einem Friedhof der Stadt Esslingen am Neckar kann ferner bestattet werden, wer früher in Esslingen am Neckar gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim oder eine ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in einer der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.
- (3) In besonderen Fällen kann die Stadt Esslingen am Neckar eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen.
- (4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

§ 3 Bestattungsbezirke

- (1) Verstorbene Esslinger Einwohner werden auf dem Friedhof ihres letzten Wohnbezirks bestattet, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs hatten. Die Stadt Esslingen am Neckar kann Ausnahmen zulassen. Für verstorbene Muslime werden auf dem Friedhof Sulzgries Bestattungsplätze vorgehalten.
- (2) Es sind zu bestatten auf dem:
 - a) Ebershaldenfriedhof:

Verstorbene aus der Innenstadt und dem östlich anschließenden Teil des Stadtteils Oberesslingen bis einschließlich Stauffenbergstraße, Hirschlandstraße oberhalb der Gebäude Nr. 86 und 81 und Hirschlandhof.

b) Friedhof Oberesslingen:

Verstorbene aus Oberesslingen, soweit nicht zum Ebershaldenfriedhof gehörig, einschließlich des Straßenzuges Haldenstraße – Ringelweg – Kreuzstraße – Baumreute – Schorndorfer Straße, Einwohner aus Oberhof.

c) Pliensaufriedhof:

Verstorbene aus den Stadtteilen links des Neckars; aus dem Stadtteil Mettingen westlich der Bahnlinie.

d) Friedhof Hegensberg:

Verstorbene aus den Stadtteilen Hegensberg, Liebersbronn, Kennenburg und aus Kimmichweiler; Einwohner aus Oberesslingen bergwärts des Straßenzuges Haldenstraße – Ringelweg – Kreuzstraße – Baumreute- Schorndorfer Straße.

e) Friedhof Mettingen:

Verstorbene aus dem Stadtteil Mettingen östlich der Bahnlinie.

f) Friedhof Sulzgries:

Verstorbene aus den Stadtteilen Sulzgries, Rüdern, Krummenacker und Neckarhalde.

g) Friedhof St. Bernhard:

Verstorbene aus Hohenkreuz talseits einschließlich der Linie Wittumhalde, Mülbergerstraße – Am Schönen Rain; den Stadtteilen St. Bernhard, Wäldenbronn, Obertal, Serach, Wiflingshausen.

h) Friedhof Berkheim:

Verstorbene aus dem Stadtteil Berkheim.

i) Friedhof Zell:

Verstorbene aus dem Stadtteil Zell.

§ 4 Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus öffentlichem Interesse ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Das gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- (2) Bei der Außerdienststellung finden keine weiteren Bestattungen oder Urnenbeisetzungen statt. Die Nutzungszeit kann auf den Ablauf der Ruhezeit beschränkt werden.
- (3) Durch die Entwidmung verliert der Friedhof oder ein Teil davon die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten. Bei einer Entwidmung werden Leichen und Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Esslingen am Neckar umgebettet und die Grabeinrichtungen verlegt. Nutzungsberechtigte werden durch Einräumung eines entsprechenden Nutzungsrechts entschädigt.
- (4) Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- (5) Außerdienststellungen und Entwidmungen werden öffentlich bekannt gegeben. Bei Wahlgräbern erhält der Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid, wenn der Stadt Esslingen am Neckar dessen Anschrift bekannt ist.

II. Ordnungsvorschriften**§ 5 Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe dürfen nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Stadt Esslingen am Neckar kann das Betreten aller oder einzelner Friedhöfe oder Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Fahrzeuge der Stadt Esslingen am Neckar und der für die Friedhöfe zugelassenen Gewerbetreibenden, kleine Handwagen, Kinderwagen und Rollstühle;
 - b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen;
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
 - d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken;
 - e) Druckschriften zu verteilen;
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
 - g) in Abfallgruben und Abfallbehältern Reststoffe und Abfälle, die nicht auf dem Friedhof angefallen sind, abzulagern;
 - h) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen;
 - i) Einfriedigungen und Hecken zu übersteigen;
 - j) Grabstätten zu betreten;
 - k) zu lärmern und zu spielen;
 - l) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde;
 - m) zu nächtigen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.
- (3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Stadt Esslingen am Neckar. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeiten

- (1) Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadt Esslingen am Neckar. Sie kann den Umfang der Tätigkeit festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Stadt Esslingen am Neckar kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins. Dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Stadt Esslingen am Neckar auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 10 Jahre befristet.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und haften für Schäden, die sie auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (4) Geräte, Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Abgeräumte Grabmale, Einfassungssteine und Fundamentplatten sind grundsätzlich vom Friedhof zu entfernen. Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (5) Gewerbetreibende dürfen die befestigten Friedhofswege nur zur Ausübung Ihrer Tätigkeit und nur mit Fahrzeugen befahren, die insbesondere in Bezug auf Größe und Gewicht geeignet sind. Es ist

Schrittgeschwindigkeit zu fahren.

- (6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags während der Öffnungszeiten durchgeführt werden.
- (7) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 2 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt Esslingen am Neckar die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (8) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42 a und §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt Esslingen am Neckar – Friedhofsverwaltung anzumelden. Wird die Bestattung in einem früher erworbenen Wahlgrab beantragt, ist bei der Anmeldung das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen sollen die Hinterbliebenen gleichzeitig angeben, wo die Urne beizusetzen ist.
- (2) Die Stadt Esslingen am Neckar setzt Ort und Zeit der Bestattungen fest.

§ 9 Bestattung

- (1) Die Gräber werden von der Stadt Esslingen am Neckar ausgehoben und verfüllt. Außerdem führt die Stadt Esslingen am Neckar die Erdbestattungen und die Urnenbeisetzungen aus, überführt die Toten innerhalb des Friedhofs zur Grabstätte und versenkt die Särge.
- (2) Abweichend von § 9 (1) kann die Friedhofsverwaltung aus religiösen Gründen bei Tuchbestattungen zulassen, dass das Versenken des Verstorbenen und Schließen des Grabes unter verantwortlicher Mitwirkung eines muslimischen Bestatters und von den Angehörigen auf deren Verantwortung vollzogen wird.
- (3) Die Stadt Esslingen am Neckar kann zulassen, dass der Sarg oder die Urne von Angehörigen bis zur Grabstätte getragen wird.
- (4) Urnen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von der Stadt Esslingen am Neckar beigesetzt.

§ 10 Benutzung der Leichenzellen, Trauerfeiern

- (1) Die Leichenzellen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofpersonals oder mit Zustimmung der Stadt Esslingen am Neckar betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken entgegenstehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Eine offene Aufbahrung in der Feierhalle ist mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung unter den genannten Voraussetzungen möglich.
- (3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen sowie die Benutzung der städtischen Musikinstrumente und –anlagen in den Feiterräumen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Esslingen am Neckar.

§ 11 Särge und Urnen

- (1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass das Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (2) Särge dürfen höchstens 205 cm lang, 68 cm hoch und 71 cm breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies der Stadt Esslingen am Neckar bei der Anmeldung der Bestattung anzuzeigen.
- (3) Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und –ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- (4) Urnen, die nicht aus umweltfreundlichem Material bestehen, dürfen nur in Kolumbarien beigesetzt werden.

§ 12 Konservierte oder einbalsamierte Leichen

Die Beerdigung konservierter oder einbalsamierter Leichen ist nicht zugelassen.

§ 13 Grabtiefe

Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (Zwischenweg) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei doppelt tief belegten Gräbern ist die Grabsohle 2,40 m tief.

§ 14 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt auf allen Esslinger Friedhöfen 20 Jahre. Für Kinder, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres gestorben sind, 10 Jahre.

§ 15 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt Esslingen am Neckar. Die Zustimmung kann bei Umbettung von Leichen nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten acht Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt werden. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes sind innerhalb der Stadt Esslingen am Neckar nicht zulässig. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschereste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Esslingen am Neckar in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Erdreihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Erdwahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 29 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 29 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Erdreihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Stadt Esslingen am Neckar bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen führt die Stadt Esslingen am Neckar durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei

denn, es liegt ein Verschulden der Stadt Esslingen am Neckar vor.

- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.
- (8) Wird ein Wahlgrab durch eine Umbettung frei, so erlischt das Nutzungsrecht.

IV. Grabstätten

§ 16 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind Eigentum der Stadt Esslingen am Neckar. Rechte an ihnen können nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 1. Erdreihengräber
 2. Urnenreihengräber
 3. Erdwahlgräber
 4. Urnenwahlgräber
 5. Gemeinschaftsgrab für Erdbestattungen
 6. Urnengemeinschaftsgrab.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer bestimmten Grabstätte sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 17 Erdreihengräber

- (1) Erdreihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge
 1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 BestG),
 2. wer sich dazu verpflichtet hat,
 3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Soweit möglich, werden auf den Friedhöfen folgende Erdreihengräber angelegt:
 - a) Felder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
 - b) Felder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.
- (3) In jedem Erdreihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt.
- (4) Der Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher durch Anschreiben an den Verfügungsberechtigten oder durch Hinweis auf der betreffenden Grabstätte bekannt gegeben.

§ 18 Erdwahlgräber

- (1) Erdwahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Es werden ein- und mehrstellige Grabstätten als Einfach- oder Tiefgräber in Reihen- oder Sonderlage unterschieden. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Erdwahlgräbern werden volljährigen Personen auf Antrag auf die Dauer von 30 Jahren verliehen. Die Stadt Esslingen kann das Nutzungsrecht auf Antrag für eine kürzere Nutzungszeit verleihen. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte möglich.

- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Erdwahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Erdreihengräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) Eine Bestattung darf nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (6) In einem Erdwahlgrab mit 2,40 m Tiefe (Tiefgrab) sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig. Eine weitere Bestattung ist möglich, wenn die Ruhezeit des zuletzt Bestatteten abgelaufen ist. In Erdwahlgräbern können auch bis zu sechs Urnen beigesetzt werden.
- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem in Satz 3 aufgeführten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
1. auf den Ehegatten oder Lebenspartner,
 2. auf die Kinder
 3. auf die Eltern,
 4. auf die Großeltern,
 5. auf die Geschwister,
 6. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 7. auf die Ehegatten oder Lebenspartner der Kinder.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 7 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Stadt Esslingen am Neckar das Nutzungsrecht auch auf andere Personen übertragen.

- (8) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Erdwahlgrabstätte bestattet zu werden und über andere Bestattungen sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Stadt Esslingen am Neckar kann Ausnahmen zulassen.
- (9) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet werden.
- (10) Mehrkosten, die der Stadt Esslingen am Neckar beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (11) Die Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mit- zuteilen.

§ 19 Urnenreihengräber

- (1) Urnenreihengräber sind Urnengrabstätten die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. In einem Urnenreihengrab können mehrere Urnen gleichzeitig beigesetzt werden.
- (2) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Urnengrabstätte und der Urnen.
- (3) In Urnengemeinschaftsgrabstätten werden Urnen der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Der Beisetzungsort wird nicht gekennzeichnet.
- (4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengräber entsprechend für Urnenreihengräber.

§ 20 Urnenwahlgräber

- (1) Urnenwahlgräber sind Urnengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren oder eine kürzere Nutzungszeit verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird. Urnenwahlgräber können auch in Nischen, Wänden oder Gebäuden eingerichtet werden.
- (2) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Urnengrabstätte und der Urnen.
- (3) Baumgrabstätten sind Urnenwahlgrabstätten, die in besonderen Grabfeldern ausgewiesen werden. Die einzelnen Bestattungsplätze bieten jeweils Platz für die Beisetzung von maximal vier Urnen. Jeder Bestattungsplatz wird mit einer Schrifftafel gem. § 23 versehen.
- (4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgräber entsprechend für Urnenwahlgräber.

§ 21 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) erfolgt ausschließlich durch die Stadt Esslingen am Neckar.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 22 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 23 Besondere Gestaltungsvorschriften bei Baumgrabstätten und Urnennischen

Über die Art, Ausgestaltung und Anbringung der Verschlussplatten an Urnennischen und der Namenstafeln für Baumbestattungen und deren Platzierung entscheidet die Stadt Esslingen am Neckar.

§ 24 Genehmigungsverfahren

- (1) Die Neu- und Wiederherstellung von Grabmalen und allen sonstigen Grabausstattungen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt Esslingen am Neckar. Ohne Genehmigung errichtete Grabmale und sonstige Grabausstattungen, die den materiellen Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechen, sind vom Grabnutzungsberechtigten bzw. Verfügungsberechtigten auf eigene Kosten zu beseitigen. Geschieht dies nach schriftlicher Aufforderung der Stadt Esslingen am Neckar nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden, angemessenen Frist, so ist die Stadt Esslingen am Neckar berechtigt, nach Anhörung des Grabnutzungsberechtigten bzw. Verfügungsberechtigten Grabmale oder sonstige Grabausstattungen zu entfernen.
§ 25 Abs. 3 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.
- (2) Der Antrag ist bei Wahlgräbern vom Grabnutzungsberechtigten, bei Reihengräbern vom Verfügungsberechtigten, über den Grabmalaufsteller bei der Stadt Esslingen am Neckar – Grünflächenamt – einzureichen. Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich kann die Stadt Esslingen am Neckar Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. Bei der Beantragung von stehenden Grabmalen mit einer Steinstärke unter 14 cm, ist ein statischer Nachweis erforderlich, der dem Antrag beizulegen ist. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher

Größe auf der Grabstelle verlangt werden.

- (3) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Erteilung der Genehmigung errichtet wird. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag um drei Monate verlängert werden.
- (4) Die Genehmigung ist beim Versetzen des Grabmals mitzuführen und auf Verlangen dem Friedhofspersonal vorzulegen.

§ 25 Verkehrssicherheit und Friedhofsbetrieb

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen verkehrssicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Die Versetzanleitung (siehe Anhang) für Grabeinfassungen und –abdeckungen ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Erdreihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Erdwahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt Esslingen am Neckar auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt Esslingen am Neckar nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden, angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt Esslingen am Neckar berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Stadt Esslingen am Neckar bewahrt diese Gegenstände drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (5) Aus verkehrssicherheits- und arbeitstechnischen Gründen (Baggerarbeiten, Sargüberführungen u. a.) dürfen in Grababteilungen Grabmale und Grabbepflanzungen eine Höhe von 160 cm und mit allen Teilen die Grabgrenzen nicht überschreiten. Die Höhe wird vom Zwischenweg aus gemessen.
- (6) Grabeinfassungen sind aus Gründen der Verkehrssicherheit als Stellkanten innerhalb der Grabfläche anzubringen. Die Mindeststärke muss bei Einfassungen aus Stein bei Erdbestattungsgrabstätten 8 cm und bei Urnengrabstätten mindestens 6 cm betragen. Einfassungen, deren Steinstärke über dem jeweils geltenden Maß liegt, werden mit dem Überhangmaß der Grababdeckfläche zugerechnet. Ihre Oberkante darf die durchschnittliche Höhe des Grabzwischenweges um bis zu 25 cm überschreiten.

§ 26 Grababdeckplatten

Um die Bodenbelüftung nicht zu beeinträchtigen, dürfen maximal 25 % der gesamten Grabfläche abgedeckt werden. Zur Abdeckung gehören alle projektiv sichtbaren Bauteile und ggf. das Überhangmaß der Grabeinfassung entsprechend § 25 (6). Dies gilt nicht für Urnengrabstätten, mit Ausnahme der Urnengemeinschaftsgrabstätten und Baumgrabstätten.

§ 27 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Esslingen am Neckar von der Grabstätte entfernt werden.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen einschließlich sämtlicher Fundamentierungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt Esslingen am Neckar innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Stadt Esslingen am Neckar die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 25 Abs. 3 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Stadt Esslingen am Neckar bewahrt diese Gegenstände drei Monate auf.
- (3) Kolumbarien werden nach Ablauf des Nutzungsrechts von der Stadt Esslingen am Neckar geräumt. Darin befindliche Überreste von Aschenurnen werden dabei entnommen und auf geeigneter Friedhofsfläche endgültig beigesetzt. Die Stadt Esslingen am Neckar bewahrt die Verschlussplatte drei Monate zur Abholung auf.
- (4) Namenstafeln von Baumbestattungsplätzen werden nach Ablauf des Nutzungsrechts von der Stadt Esslingen am Neckar entfernt und drei Monate zur Abholung aufbewahrt.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 28 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Grabstätten sind innerhalb von drei Monaten nach Belegung herzurichten. Für das Herrichten und die Pflege der Grabstätte hat der nach § 25 Abs. 2 Satz 2 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts. Im Voraus erworbene Wahlgrabstätten werden mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten von der Stadt Esslingen am Neckar bis zum Zeitpunkt der ersten Belegung als Rasenfläche gepflegt. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabstätten abzuräumen. § 27 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (3) Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten, die öffentlichen Anlagen und Wege und den Bestattungsbetrieb nicht beeinträchtigen. Entspricht die Bepflanzung nicht oder nicht mehr diesen Anforderungen, gilt § 29 Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Stadt Esslingen einen ordnungsgemäßen Zustand im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz herstellen lassen.
- (4) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten und in den Gemeinschaftsgrabfeldern obliegt ausschließlich der Stadt Esslingen am Neckar. Andere Personen sind dazu nicht berechtigt.
- (5) Besteht die Gefahr, dass Bäume oder Sträucher, an deren Unterhaltung für das Friedhofsbild Interesse besteht, bei der Wiederbelegung eines Grabes eingehen oder irreversibel geschädigt werden, kann die Stadt Esslingen am Neckar die notwendigen Anordnungen zur Erhaltung treffen. Insbesondere kann zu diesem Zweck die Wiederbelegung von Gräbern untersagt werden; in diesem Fall wird unentgeltlich eine andere gleichwertige Grabstätte zur Verfügung gestellt. Das Nutzungsrecht geht auf dieses Ersatzgrab über.

§ 29 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 25 Abs. 2 Satz 2) auf schriftliche Aufforderung der Stadt Esslingen am Neckar die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten von der Stadt Esslingen am Neckar abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Stadt Esslingen am Neckar in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne

Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Anforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Stadt Esslingen am Neckar den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 30 Haftung

- (1) Der Stadt Esslingen am Neckar obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Stadt Esslingen am Neckar haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt Esslingen am Neckar nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Stadt Esslingen am Neckar von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 7 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. v. § 49 Abs. 3 Nr. 2 des BestG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einen Friedhof entgegen der Vorschrift des § 5 betritt;
2. sich auf dem Friedhof entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt;
3. entgegen § 6 Abs. 2
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen verkauft sowie Dienstleistungen anbietet,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, außer zu privaten Zwecken,
 - e) Druckschriften verteilt,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g) in Abfallgruben und Abfallbehältern Reststoffe und Abfälle ablagert, die nicht auf dem Friedhof angefallen sind,
 - h) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt,
 - i) Einfriedigungen und Hecken übersteigt,
 - j) Grabstätten betritt,
 - k) lärmt und spielt,
 - l) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - m) nächtigt;
4. Eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt;

5. Särge verwendet, die nicht den Anforderungen des § 11 Abs. 1 entsprechen;
6. Als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattung ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 24 Abs. 1) oder entfernt (§ 27 Abs. 1);
7. Bei der Erstellung bzw. Wiedererstellung eines Grabmals gegen § 25 Abs. 1 S. 2 verstößt;
8. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 25 Abs. 2).
9. Grabstätten entgegen § 28 vernachlässigt.

VIII. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 32 Alte Rechte

Für die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung vergebenen Grabstätten richten sich die Ruhezeiten nach den bisherigen Vorschriften.

§ 33 Bestattungsgebühren

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungs- und Leichenwesens werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 18.12.1995 mit allen späteren Änderungen außer Kraft. Die Satzungsänderung vom 15.12.2014 tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Grünflächenamt

**Anhang zur Friedhofsatzung der Stadt Esslingen am Neckar gemäß
§ 25 (2):**

Versetzungsrichtlinie

Versetzungsrichtlinie für Grabeinfassungen und Grababdeckungen

Beim Versetzen von Einfassungen oder Grababdeckungen werden in der Regel die unterschiedlichsten örtlichen Gegebenheiten angetroffen. Um dennoch für jeden Handwerksbetrieb nachvollziehbare Beurteilungsmaßstäbe festzulegen, wie das Versetzen erfolgen soll, werden nachfolgende Kriterien bestimmt, die bei Festlegung der Flucht und der Höhe zu berücksichtigen sind:

→ **Flucht**

Die Flucht der Grabreihen ist wie das Geländeniveau mit der Mauerschnur zu ermitteln und danach die jeweilige Einfassung oder Grababdeckung zu versetzen. Wegführungen sind bei der Fluchtermittlung zu berücksichtigen.

→ **Optisches Erscheinungsbild**

Die Höhe der Einfassung oder Grababdeckung soll sich nach Möglichkeit an der Höhe der Nachbargrabstätten orientieren.

→ **Gelände-Niveau**

Unebenheiten im Gelände sind zu berücksichtigen. Fallendes oder ansteigendes Gelände kann nur durch entsprechende Einfassung- oder Grababdeckungshöhen und ausreichende Einbindung ausgeglichen werden.

→ **Wege-Niveau**

Das Wegeprofil ist ebenso zu beachten wie die Kanten der Wege bzw. die Wegebegrenzungen in Form von Pflasterstreifen.

→ **Angrenzende Gräber**

Bei Festlegung der **Einfassungshöhe** sind die Höhen **der 5 – 8 Nachbargrabstätten** zu jeder Seite hin zu berücksichtigen.

Stehen die Kriterien im konkreten Fall in Konkurrenz zueinander, ist durch den Ausführenden eine sorgsame Ermessensabwägung durchzuführen und im Zweifel die Friedhofverwaltung zu konsultieren.